

Allgemeine Bedingungen der 7-it für die Erbringung von Leistungen

- 1.1. Mit Abschluss eines Vertrages oder Entgegennahme der Leistung erkennt der Auftraggeber diese allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben, wobei diese Geschäftsbedingungen dann ergänzend weitergelten.
- 1.2. Wir behalten uns zukünftige Änderungen unserer Geschäftsbedingungen vor und werden dem Auftraggeber die Änderungen in Textform mitteilen. Er hat ab Zugang der Mitteilung zwei Wochen Zeit, den Änderungen zu widersprechen. Ohne fristgerechten Widerspruch gelten die Änderungen als angenommen. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens werden wir in der Mitteilung besonders hinweisen.

2. Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge haben eine Gültigkeit von zwei Wochen, sofern bei der Abgabe keine anderen Angaben erfolgen. Ein Vertrag kommt jedoch erst durch unsere Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2. Sofern eine Bestellung als Angebot anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- 2.3. An allen in Zusammenhang mit einer Auftragserteilung überlassenen Unterlagen und Informationen (z.B. Entwürfe, Testversionen, Kalkulationen, Zeichnungen, Bilder, Grafiken, Animationen, etc.) behalten wir uns alle Inhaber- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Wenn es zu keiner Auftragserteilung kommt, sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden bzw. bei Überlassung auf Datenträgern dauerhaft zu löschen. Es wird darauf hingewiesen, dass Inhalte solcher Unterlagen auch mit Rechten Dritter belastet sein können und uns nur die Nutzungsrechte für Präsentationen und Angebotserstellung eingeräumt sein können.

3. Rechnung, Vergütung und Auslagerstattung

- 3.1. Die Rechnungsstellung erfolgt digital im PDF-Format und wird dem Auftraggeber an eine von ihm zu benennende E-Mail-Adresse übermittelt. Eine zusätzliche oder ausschließlich schriftliche Rechnungszusendung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erfolgen.
- 3.2. Soweit die Vertragspartner keine gesonderte Vergütungsvereinbarung treffen, wird die Vergütung nach Aufwand zu unseren bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen berechnet.
- 3.3. Die Abrechnung von Arbeitszeiten erfolgt in Zeiteinheiten je angefangene 5 Minuten. Wir sind zu einer wirtschaftlichen Zeiteinteilung verpflichtet.
- 3.4. Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind wir unmittelbar nach der Leistungserbringung zur Abrechnung und Rechnungsstellung berechtigt. Bei Tätigkeiten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat können wir monatlich jeweils zum Monatsende abrechnen. Leistungen nach Aufwand werden mit Datum, Uhrzeit des Beginns, Dauer und Tätigkeitsbeschreibung durch uns dokumentiert und mit der Rechnung übermittelt.
- 3.5. Unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Vereinbarte Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits 10 Tage nach der Fälligkeit in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.
- 3.6. Zahlungen sind für uns kostenfrei auf das mitgeteilte Bankkonto zu leisten. Gestatten wir eine andere Zahlungsweise, nehmen wir diese bis zur vollständigen Erfüllung ausschließlich erfüllungshalber an.

- 3.7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vor.
- 3.8. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringungen geltenden Umsatzsteuer.
- 3.9. Reisekosten und Spesen sind gesondert in einem angemessenen Umfang in tatsächlich angefallener Höhe zu vergüten.
- 3.10. Soweit bei der Auftragsdurchführung Auslagen entstehen, sind diese zu erstatten. Für Auslagen, die eine Höhe von € 1.000 (eintausend) überschreiten, haben wir Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der Auslagen. Reisen auf Rechnung des Auftraggebers bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

4. Leistungsgegenstand, -erbringung und -durchführung

- 4.1. Beschaffenheit und Leistungsumfang von Hardware und Software sowie deren Betriebs- und Einsatzbedingungen ergeben sich aus beigefügten Hinweisen, den jeweiligen Produktdokumentationen und Produktbeschreibungen sowie ergänzend aus Bedienungsanleitungen.
- 4.2. Alle Dokumente und Unterlagen können elektronisch geliefert werden, sofern Sinn und Zweck der zur Verfügungstellung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4.3. Feste Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt, dass wir die dafür notwendigen Leistungen unserer Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhalten. Feste Leistungstermine sollen ausdrücklich in einer elektronisch dokumentierten Form vereinbart werden. Terminzusagen unsererseits sind nur verbindlich, wenn sie durch den bestimmten Ansprechpartner oder die Geschäftsführung zugesagt wurden.
- 4.4. Regelmäßige Kontrollen und Überwachungen von Systemen und Diensten (z.B. Monitoring/Überwachung der Betriebsbereitschaft von Diensten, Überwachung von Datensicherungen, Malwareschutzaktualisierungen, Protokollen, etc.) müssen einzeln bestimmt und vereinbart werden. Gleiches gilt für Vereinbarungen zur Betriebsbereitschaft von Systemen, Diensten und Dienstleistungen („Service Level Agreement“ - SLA).
- 4.5. Wir können bei der Leistungserbringung geeignete und qualifizierte Dritte beauftragen (Subunternehmer), sofern wir dies für zweckmäßig halten. Dies gilt auch für die Erbringung von Teilleistungen.
- 4.6. Ein Anspruch des Auftraggebers auf die Leistungserbringung durch bestimmte Personen besteht nicht. Wir sind zum Austausch der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Personen berechtigt, sofern sie die notwendige Qualifikation besitzen und dadurch keine unangemessenen Nachteile für den Auftraggeber entstehen.
- 4.7. Soweit nichts anderes vereinbart wird, obliegt die Verantwortung für die Projektleitung, Projektorganisation und Projektplanung dem Auftraggeber. Der von uns benannte Ansprechpartner wird den Projektleiter unterstützen. Er ist für die Leitung der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen in fachlicher und disziplinarischer Hinsicht zuständig, unabhängig vom Leistungsort.
- 4.8. Werden Ansprechpartner für bestimmte Belange oder die gesamte Vertragsdurchführung benannt, sind diese für die jeweiligen Belange bei der Leistungserbringung zuständig, insbesondere für Terminabsprachen, Mitteilungen und Abstimmungen. Im Falle einer Verhinderung ist der Stellvertreter zuständig; ist kein Stellvertreter benannt, ist die Geschäftsführung zuständig.
- 4.9. Wir haben Anspruch auf die Vergütung von Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Mängel, Störungen oder Fehler gemeldet werden, ohne dass diese für den Auftraggeber mit zumutbarem Aufwand erkennbar nicht vorlagen, nicht reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind. Die Vergütung erfolgt entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen oder entsprechend unserer Preisliste.

- 4.10. Fallen bei grenzüberschreitenden Lieferungen Zölle, Gebühren oder sonstige Abgaben an, trägt diese der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist in diesem Fall auch für die Abwicklung und Einhaltung der behördlichen Verfahren sowie einzuhaltenden Import- und Exportvorschriften verantwortlich.

5. Mitwirkung und Obliegenheitspflichten des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten zu unterstützen. Er hat sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, richtig, vollständig und für uns kostenfrei erbracht werden, sofern sie nicht von uns geschuldet sind. Dies beinhaltet ggfs. auch Arbeitsplätze bei Tätigkeiten vor Ort sowie Zugang und Zugriff zu den Systemen des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt außerdem sicher, dass die für eine vertragsgemäße Durchführung erforderliche Unterstützung durch fachkundiges Personal des Auftraggebers gewährleistet ist. Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sind Voraussetzung für unsere vertragsgemäße Leistungserbringung.
- 5.2. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen herzustellen und aufrechtzuerhalten, soweit diese vertraglich nicht von uns geschuldet werden.
- 5.3. Wir dürfen davon ausgehen, dass die uns übergebenen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten sowie sonstige Informationen vollständig und richtig sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Unrichtigkeit oder Vollständigkeit erkennen oder erkennen müssen.
- 5.4. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen die sich daraus ergebenden Terminverschiebungen und zusätzlichen Aufwendungen zu seinen Lasten.
- 5.5. Der Auftraggeber garantiert, dass von ihm zur Vertragsdurchführung bereitgestellte oder zur Verfügung gestellte Beistellungen, Informationen, Inhalte und andere Materialien (z.B. Texte, Bilder, Musikdateien, Videos, Animationen, Software, etc.) nicht in rechtswidriger Weise in die Rechte Dritter eingreifen. Insbesondere stellt er sicher, dass er die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte hat. Eventuelle Nutzungseinschränkungen sind uns unaufgefordert mitzuteilen. Der Auftraggeber stellt uns insoweit von jeglichen Ansprüchen in diesem Zusammenhang frei und ersetzt uns die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
- 5.6. Mängel, Fehler und Störungen sind uns unverzüglich, detailliert und nachvollziehbar unter Angabe aller zweckdienlichen Informationen zu melden, insbesondere die Arbeitsschritte, die zu ihrem Auftreten führen sowie ihren Auswirkungen. Ist die Nutzung eines Ticketsystems vereinbart, erfolgt die Meldung darüber, andernfalls in Textform. Ist eine Meldung aus technischen Gründen auf diesen Wegen nicht möglich, kann sie auch telefonisch erfolgen.
- 5.7. Der Auftraggeber hat durch regelmäßige Datensicherungen dafür Sorge zu tragen, dass Schäden durch Datenverlust und Ausfallzeiten so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere sind Sicherungen nach Stand der Technik vor angekündigten Veränderungen oder Anpassungen an den Systemen und Diensten durch den Auftraggeber zu erstellen.
- 5.8. Ist für den Auftraggeber absehbar, dass er wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sein wird, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen oder sind die Voraussetzungen für das Stellen eines Insolvenzantrags erfüllt, sind uns diese Umstände unverzüglich mitzuteilen.

6. Änderung und Ergänzung von Leistungen / Change Request

- 6.1. Im Laufe der Vertragsdurchführung kann es notwendig werden, Änderungen oder Ergänzungen an den zu erbringenden Leistungen vorzunehmen. Eine Änderungs- und/oder Ergänzungsanforderung der Leistungen (Change Request) ist uns unter Angabe aller zur Prüfung und Beurteilung notwendigen Umstände mitzuteilen.
- 6.2. Wir prüfen den Change Request und geben dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit, höchstens jedoch innerhalb von 12 Werktagen, das Prüfungsergebnis unter Angabe der Auswirkung auf Kosten, Aufwand und Termine bekannt. Wenn der Zeitraum für eine Prüfung nicht ausreicht, ist die Frist angemessen zu verlängern. Den Prüfungsaufwand und dessen mögliche Auswirkungen teilen wir

vorab mit. Den Aufwand für die Prüfung können wir entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand angemessen berechnen. Wünscht der Auftraggeber keine Prüfung, obwohl wir diese für erforderlich halten, können wir den Change Request ablehnen.

- 6.3. Die Entscheidung zur Durchführung des Change Request muss uns innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Prüfungsergebnisses mitgeteilt werden. Wird ein Change Request nicht in der vereinbarten Frist bearbeitet, entschieden oder den Beteiligten mitgeteilt, gilt er als abgelehnt und wird nicht Vertragsgegenstand.
- 6.4. Soweit sich durch Leistungsänderungen auf Grund eines Change Request der Aufwand erhöht oder Termine und Fristen beeinflusst werden, haben wir Anspruch auf eine angemessene Erhöhung der Vergütung bzw. Anpassung der Termine und Fristen. Soweit sich dadurch der Aufwand verringert, kann der Auftraggeber eine Kürzung der Vergütung verlangen. Uns steht jedoch eine angemessene Entschädigung für den Anteil der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu, der bei der Vertragsdurchführung endgültig entfällt. Dies gilt entsprechend, wenn nach Aufwand abgerechnet wird und Leistungen vor dem Change Request bereits beauftragt waren.
- 6.5. Zuständig für die Anforderung, Prüfung und Genehmigung sind die jeweils benannten Ansprechpartner.
- 6.6. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn wir dem Auftraggeber eine Änderung oder Ergänzung vorschlagen.

7. Gefahrübergang

- 7.1. Erfolgt eine Versendung einer Leistung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, geht die Gefahr mit der Versendung auf den Auftraggeber über.
- 7.2. Soweit Leistungsgegenstände in elektronischer Form übermittelt werden, geht die Gefahr mit der Übermittlung an den von uns eingesetzten Teledienstleister für den Weitertransport an den Auftraggeber über. Werden Leistungsgegenstände zum Herunterladen bereitgestellt, geht die Gefahr mit der Bereitstellung und der Mitteilung darüber an den Auftraggeber über.

8. Abnahme

- 8.1. Sofern der Leistungsgegenstand eine Abnahme durch den Auftraggeber erfordert, werden wir den Auftraggeber zur Abnahme auffordern. Sofern keine andere Frist vereinbart wurde oder eine längere Frist angemessen ist, hat dieser zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung Zeit, den Leistungsgegenstand auf dessen Vertragsmäßigkeit zu prüfen (Prüfungszeitraum) und die Abnahme zu erklären, sofern der Leistungsgegenstand abnahmefähig ist. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden.
- 8.2. Mängel werden vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Feststellung entsprechend den Mitwirkungs- und Obliegenheitsverpflichtungen an uns mitgeteilt. Dabei gibt der Auftraggeber an, ob es sich um einen wesentlichen Mangel handelt.
- 8.3. Der Leistungsgegenstand ist abnahmefähig, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern kann. Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, solange wesentliche Mängel vorliegen, oder die Summe der unwesentlichen Mängel zusammengenommen zu den Folgen eines wesentlichen Mangels führen. Der Prüfungszeitraum des Auftraggebers verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn die Prüfung wegen eines Mangels, dessen Beseitigung oder seiner Auswirkungen nicht fortgesetzt werden kann. Mängelansprüche nach der Abnahme bleiben unberührt.
- 8.4. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben von nachfolgenden Abnahmeprüfungen für andere Leistungsgegenstände unberührt.
- 8.5. Der Abnahmeerklärung steht es gleich, wenn der Auftraggeber den Leistungsgegenstand in den produktiven Betrieb übernimmt oder innerhalb des vereinbarten Prüfungszeitraums keine Mängel anzeigt.

8.6. Die vorstehenden Regelungen gelten gleichfalls für die Abnahme von abgrenzbaren Teilleistungen.

9. Urheberrechte, Nutzungs- und Verwertungsrechte, Rechte an Arbeitsergebnissen

- 9.1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragserfüllung an den erstellten Inhalten, Arbeitsergebnissen, Schutzrechten sowie Software ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke eingeräumt. Es werden dabei nur die Nutzungsarten eingeräumt, die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind. Das gleiche gilt für die örtliche Nutzung. Die Einräumung weitergehender Nutzungs- und Verwertungsrechte, insbesondere eines ausschließlichen Nutzungsrechts, erfolgt nur durch eine entsprechende Vereinbarung und regelmäßig gegen eine zusätzliche entsprechende Vergütung.
- 9.2. Sofern die Arbeitsergebnisse nur auf Zeit überlassen werden (z.B. Miete/Leasing) sind die Nutzungsrechte zeitlich auf die Dauer des Vertrages begrenzt. Im Übrigen sind die Nutzungsrechte zeitlich unbegrenzt eingeräumt.
- 9.3. Eine Übertragung zeitlich unbegrenzt eingeräumter Nutzungsrechte ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber seine Rechte vollständig aufgibt. Die Aufgabe der Nutzung ist uns auf Aufforderung zu bestätigen. Außerdem muss der Auftraggeber die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten auferlegen.
- 9.4. Wir sind befugt unsere Leistungsgegenstände vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung durch technische Maßnahmen und Kennzeichnungen zu schützen, sofern der vertragsgemäße Einsatz dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 9.5. Sofern seitens des Auftraggebers für die Vertragsdurchführung oder den Betrieb eines Dienstes der Erwerb von Nutzungsrechten oder Lizenzen von Dritten notwendig ist, werden wir den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinweisen. Der Auftraggeber wird von jeder Nutzung absehen solange er nicht die dafür erforderlichen Nutzungsrechte oder Lizenzen erworben hat.
- 9.6. Ein Urhebervermerk (Nennung als Urheber) darf ohne Zustimmung nicht entfernt werden, sofern er nach den Umständen nicht unüblich ist oder im Widerspruch zum Vertragszweck steht.
- 9.7. Bei einer unrechtmäßigen oder vertragswidrigen Nutzung oder Verwertung behalten wir uns neben der Geltendmachung einer angemessenen Vergütung die Forderung einer Strafzahlung vor, die 100 % der angemessenen Vergütung entspricht.
- 9.8. Wir behalten uns das Recht vor den Einsatz der Leistungsgegenstände zu untersagen, wenn der Auftraggeber nicht unerheblich gegen die Beschränkungen zu deren Einsatz oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt und wir vorab eine Frist zur Abhilfe gesetzt haben. Im Wiederholungsfall bedarf es keiner Fristsetzung zur Abhilfe. Der Auftraggeber muss die Einstellung der Nutzung bestätigen. Legt der Auftraggeber schlüssig dar, dass keinerlei Verstöße gegen die eingeräumten Nutzungsrechte mehr gegeben sind sowie deren Folgen beseitigt wurden, werden wir das Recht zum Einsatz der Software wieder gewähren.

10. Leistungsstörungen

- 10.1. Führt ein Ereignis (einschließlich Streik oder Aussperrung), das wir nicht zu vertreten haben, zu einer Nichteinhaltung oder absehbaren Beeinträchtigung von Fristen oder Terminvereinbarungen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern, sowie zusätzlich um eine angemessene Wiederanlaufphase, sofern diese unter objektiven Gesichtspunkten erforderlich ist.
- 10.2. Hat der Auftraggeber eine Störung zu vertreten, deren Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt, steht uns eine Vergütung entsprechend der vertraglichen Vereinbarung für den dadurch entstandenen Mehraufwand zu.

- 10.3. Der Auftraggeber kann wegen einer nicht in einem Mangel einer Kaufsache oder eines Werks bestehenden Pflichtverletzung nur zurücktreten, wenn wir diese Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- 10.4. Tritt der Auftraggeber wegen einer Pflichtverletzung zurück, die sich auf eine abgrenzbare Leistung bezieht, so werden die anderen Leistungen von diesem Rücktritt nicht erfasst. Eine abgrenzbare Leistung liegt dann vor, wenn sie von anderen zu erbringenden Leistungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftraggebers unabhängig erbracht werden kann.

11. Leistungsvorbehalte bis zur Zahlung

- 11.1. Wir behalten uns das Eigentum und einzuräumende Nutzungsrechte an den Leistungsgegenständen bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor. Das Eigentum behalten wir uns darüber hinaus bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber vor. Berechtigte Zurückbehaltungen und Aufrechnungen werden berücksichtigt.
- 11.2. Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, hat er die Kaufsache pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen. Wird der Gegenstand gepfändet oder ist er sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Können die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Drittwiderspruchsklage nicht bei dem Dritten beigebracht werden, haftet der Auftraggeber für den Ausfall.
- 11.3. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die weitere Nutzung der erbrachten Leistungen für einen angemessenen Zeitraum zu untersagen. In dieser Untersagung ist kein Rücktritt zu sehen und der Zeitraum der Untersagung darf in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.
- 11.4. Im Falle einer Rückgabe eines Leistungsgegenstandes durch den Auftraggeber ist in der Entgegennahme kein Rücktritt durch uns zu sehen, außer wir erklären den Rücktritt ausdrücklich.

12. Sach- und Rechtsmängel

- 12.1. Bei Kauf- und Werkverträgen gewährleisten wir die vertraglich geschuldete Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes sowie, dass der Auftraggeber ihn ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
- 12.2. Ansprüche aus Mängelhaftung sind ausgeschlossen, wenn die Leistung nur unerheblich von der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit abweicht, bei natürlichem Verschleiß des Leistungsgegenstandes sowie bei einer übermäßigen oder unsachgemäßen Nutzung des Leistungsgegenstandes. Als unsachgemäß gilt dabei insbesondere bei Software die Nutzung in einer Hardware- oder Softwareumgebung, die den vertragsmäßigen Anforderungen nicht entspricht. Als unsachgemäße Nutzung von Hardware gilt insbesondere der Einsatz in Umgebungen, die den vertragsmäßigen Voraussetzungen für den Betrieb nicht erfüllen.
Eine Mängelhaftung ist ebenso ausgeschlossen, wenn und soweit Mängel auf Änderungen und Modifikationen beruhen, die der Auftraggeber vornimmt, ohne dazu gesetzlich, vertraglich oder aufgrund einer vorherigen Zustimmung durch uns berechtigt zu sein.
- 12.3. Wird der Leistungsgegenstand durch den Auftraggeber nachträglich verändert oder instandgesetzt gehen dadurch verursachte Erschwernisse bei der Fehleranalyse und Fehlerbeseitigung zu seinen Lasten.
- 12.4. Mängelansprüche setzen voraus, dass gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig nachweisbar sind.
- 12.5. Stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche zu, kann er zunächst sein Recht auf Nacherfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Leistungsgegenstandes, wobei wir die Interessen des Auftraggebers bei der Wahl berücksichtigen. Kann eine Erfüllung nicht nachgeholt werden, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchführbar, kann

der Auftraggeber seine gesetzlichen Mängelansprüche unter Beachtung der übrigen Vertragsbedingungen geltend machen.

- 12.6. Im Rahmen einer Ersatzlieferung bei Software wird der Auftraggeber gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch dadurch, dass wir dem Auftraggeber ein Update mit einer automatischen Installationsroutine zum Download bereitstellen und telefonische Unterstützung zur Lösung auftretender Installationsprobleme anbieten.
- 12.7. Soweit sich die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen nach § 438 Abs.1 Nr.3 BGB oder § 634a Abs.1 Nr.1 BGB richtet, verkürzt sich die Frist für die Verjährung der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung, wegen Schadensersatz sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, auf ein Jahr. Dies gilt nicht, wenn
- wir den Mangel vorsätzlich oder arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben.
 - Schadensersatzansprüche auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder im Falle – nicht in der Erbringung einer mangelhaften Leistung bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
 - Schadensersatzansprüche auf einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
 - Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dieser vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 12.8. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Leistungen steht.

13. Verletzung Rechte Dritter

- 13.1. Werden durch den von uns gelieferten Leistungsgegenstand Rechte Dritter verletzt, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber behindern, einschränken oder ausschließen, stellen wir den Auftraggeber von hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Der Auftraggeber wird uns unverzüglich von der Geltendmachung entsprechender Ansprüche informieren und uns sämtliche Entscheidungen über die wesentlichen Verteidigungsmaßnahmen überlassen und ohne Zustimmung kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich über die geltend gemachten Ansprüche schließen.
- 13.2. Im Fall einer zu Unrecht erfolgten Rechtsverfolgung wird der Auftraggeber die ihm eventuell zustehenden Regressansprüche gegen den Dritten an uns abtreten.
- 13.3. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, werden wir dem Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen nach unserer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem geschuldeten Leistungsgegenstand verschaffen oder diesen in zumutbarer Weise so abändern, so dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dies mit einem angemessenen Aufwand nicht möglich, werden wir den Leistungsgegenstand zurücknehmen und geleistete Vergütungen erstatten, wobei sich der Auftraggeber für die Dauer der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit eine angemessene Entschädigung anrechnen lassen muss.

14. Allgemeine Haftung

- 14.1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit für uns, unsere Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder

soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

- 14.2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 14.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Vertrauliche Informationen, Geheimhaltungspflicht

- 15.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden (Geheimhaltungspflicht).
- 15.2. Informationen im Sinne dieser Regelung sind insbesondere Kenntnisse über Angelegenheiten, Vorgänge, Prozesse, Geschäftsbeziehungen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Daten sowie Arbeitsergebnisse. Die Form, in der die Informationen vorliegen, ist unerheblich. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind Informationen, die ausdrücklich und entsprechend geeignet als „vertraulich“, „streng vertraulich“ oder „geheim“ gekennzeichnet sind oder es sich eindeutig aus den Umständen ergibt, dass eine Geheimhaltungspflicht besteht. Im Zweifel sind durch den Mitteilenden nicht gekennzeichnete Informationen oder unverschlüsselt übertragene Informationen nicht als vertraulich anzusehen.
- 15.3. Vertrauliche Informationen sind mit technischen und organisatorischen Maßnahmen vor dem Zugriff durch Unberechtigte zu schützen. Insbesondere sollen sie nur mittels verschlüsselter Übertragung übermittelt werden. Sie sind nur den Personen beim Empfänger bekannt und zugänglich zu machen, die diese entsprechend dem Vertragszweck benötigen. Der Empfänger stellt sicher, dass auch sämtliche von ihnen eingesetzte dritte Personen und Erfüllungsgehilfen die Geheimhaltungspflicht beachten. Insbesondere werden sie diese in gleicher Weise verpflichten.
- 15.4. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Beendigung dieses Vertrags fort. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, sobald und soweit
- Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind oder nach der Offenlegung durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise öffentlich bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung.
 - der Mitteilende den Empfänger von der Geheimhaltungspflicht entbindet und keine zwingenden gesetzlichen Regelungen zur Geheimhaltung und/oder Vertraulichkeit verpflichten.
 - der Empfänger bereits vor der Bekanntgabe durch den Mitteilenden an ihn rechtmäßig Kenntnis über die Informationen hatte oder die Informationen später rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein.
 - zwingende gesetzliche Regelungen zur Offenlegung verpflichten.
- 15.5. Ist eine der Vertragsparteien als Empfänger gesetzlich verpflichtet, vertrauliche Informationen des Mitteilenden Dritten gegenüber offen zu legen oder verlangen Dritte eine Offenlegung, ist der Mitteilende umgehend zu informieren. Der Empfänger wird zumutbare Mittel des Rechtsschutzes in Anspruch nehmen, wenn der Mitteilende den Empfänger es in Text- oder Schriftform verlangt. Die Kostenerstattung für die Mittel des Rechtsschutzes richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

- 15.6. Erlangt ein unberechtigter Dritter Kenntnis von vertraulichen Informationen des Mitteilenden auf Grund von Umständen, die in der Sphäre des Empfängers liegen, wird er den Vertragspartner ohne schuldhaftes Zögern darüber unterrichten. Es sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen die Ursachen zu beseitigen und die Auswirkungen zu minimieren.
- 15.7. Auf Aufforderung des Mitteilenden wird der Empfänger entsprechende vertrauliche Informationen ohne schuldhaftes Zögern nach Wahl des Mitteilenden zurückgeben oder vernichten. Die Verpflichtung erstreckt sich gleichermaßen auf Kopien und Abschriften der Informationen, gleichviel auf welchem Wege diese angefertigt oder gespeichert wurden. Sind Informationen auf Datenträgern des Empfängers gespeichert, deren Herausgabe nach Treu und Glauben nicht verlangt werden kann, kann nur die Vernichtung verlangt werden. Datenträger und Datensätze sind nach dem Stand der Technik zu löschen. Schriftstücke sind gemäß Sicherheitsstufe 3 der DIN 32757-1:1995-01 zu vernichten.

16. Datenschutz

Die Vertragsparteien sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten. Sofern wir personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten, werden wir mit diesem den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Regelungen abschließen.

17. Laufzeit, Kündigung

- 17.1. Ist kein Beginn der vertraglichen Leistungen festgelegt und lassen die Umstände keinen Rückschluss auf den Beginn der Leistungsverpflichtungen zu, beginnen die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen mit Vertragsschluss.
- 17.2. Wird nichts anderes vereinbart, gelten Dauerschuldverhältnisse zunächst für die Dauer von einem Jahr. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 17.3. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf dieser Zeit ausgeschlossen.
- 17.4. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 17.5. Kündigungen müssen aus Nachweiszwecken und zur Vermeidung von Unklarheiten in Text- oder Schriftform erfolgen.

18. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 18.1. Vertragliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers können ohne unsere vorherige Zustimmung weder teilweise noch vollständig an Dritte abgetreten werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 18.2. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur mit solchen Gegenforderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind.
- 18.3. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber insoweit zu, als der Einbehalt in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Im Übrigen ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen verjährter Ansprüche ist ausgeschlossen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1. Vertragssprache ist Deutsch. Notwendige Fachterminologie kann in englischer Sprache verwendet werden. Werden Verträge in andere Sprachen als die Vertragssprache übersetzt, ist alleine die Ausfertigung in deutscher Sprache für den Inhalt und dessen Auslegung maßgebend.
- 19.2. Auf alle Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. UN-Kaufrecht und kollisionsrechtliche Regelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 19.3. Wird in vertraglichen Vereinbarungen die Schriftform verlangt, die nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, ist auch die Textform ausreichend.
- 19.4. Soweit sich aus dem Leistungsgegenstand nicht zwingend ein anderer Erfüllungsort ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der 7-it.
- 19.5. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der 7-it, wenn nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.